

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 23. Mai 2024

Dossier Nr. 10057, «Dok» vom 14. April 2024 – «Johnny Depp vs Amber Heard – Die Macht der Sozialen Netzwerke» (auf Play SRF ab 8. April 2024)

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 15. April 2024, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

Ich beziehe mich auf Ihre DOK-Sendung, welche am 14.04.2024 auf SRF online gestellt wurde. In der besagten Sendung fiel mir auf, dass die Darstellung der Thematik sehr einseitig ausfiel. Über einen Zeitraum von 53 Minuten wurde ausschliesslich eine Meinung vertreten, ohne Raum für alternative Perspektiven oder divergierende Standpunkte zu lassen. Darüber hinaus schien es, dass sämtliche Experten, die in der Sendung zu Wort kamen, einheitlich einer einzigen Meinung zuneigten, ohne die Vielfalt der möglichen Ansichten angemessen widerzuspiegeln.

Gerne will ich auf folgende konkrete Punkte eingehen:

In Minute 13:40 wird die Expertin Lisa Bloom, die als Rechtsanwältin präsentiert wird, von der Off-Stimme wie folgt zitiert (unter Bezugnahme auf den Artikel der Washington Post [1]): "[...] natürlich war alles, was sie in diesem Artikel sagte, wahr. Danach wurde alles noch schlimmer." Diese Behauptung ist falsch und stellt die Fakten und Ereignisse nicht

sachgemäss dar, was es dem Publikum verunmöglicht, sich eine objektive Meinung zu bilden. Im Urteil vom 1. Juni 2022 wurde nachgewiesen, dass der diskutierte Artikel rufschädigend war [2].

Darüberhinaus wird in Minute 14:40 die Expertin Marie Peltier von der Off-Stimme wie folgt zitiert: «Verleumdungsklagen sind eine maskulinistische Grundtechnik. Man verteidigt sich in dem man den anderen beschuldigt ihm und der Karriere schaden zu wollen. Das ist ein maskulinistischer Grundreflex.».

Diese Aussage ist diskriminierend und sexistisch, da pauschal behauptet wird, dass Verleumdungsklagen eine "maskulinistische Grundtechnik" darstellen und impliziert, dass solche Verhaltensweisen typisch für Männer oder eine bestimmte Form von Männlichkeit seien. Dadurch werden stereotype Vorstellungen über Männer verstärkt, während die Vielfalt individueller Verhaltensweisen und Motivationen vernachlässigt wird. Es ist entscheidend, solche Aussagen nicht unwidersprochen zu lassen, um Geschlechterstereotypen zu vermeiden.

Ich bin enttäuscht über die journalistische Qualität der besprochenen Sendung und über die verpasste Chance einen inhaltlich relevanten Beitrag zu der Diskussion über häusliche und sexualisierte Gewalt, Gleichstellung und Hass im Internet zu leisten.

Quellen:

[1]: https://www.washingtonpost.com/opinions/ive-seen-how-institutions-protect-men-accused-of-abuse-heres-what-we-can-do/2018/12/18/71fd876a-02ed-11e9-b5df-5d3874f1ac36_story.html

[2]: <https://deadline.com/wp-content/uploads/2022/06/depp-judgement.pdf>

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Der Film zeigt die Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch soziale Netzwerke. Der Prozess Johnny Depp vs. Amber Heard ist als Fall exemplarisch für diese Mechanismen und wird daher als Beispiel in den Fokus gestellt. Den Vorwurf der Einseitigkeit weisen wir von uns, es kamen ausschliesslich Fakten zum Tragen.

Zu Punkt **1**: Fakt ist: Die Jury hat Amber Heard und Johnny Depp der Verleumdung schuldig gesprochen. Grösstenteils stellten sich die Geschworenen aber auf die Seite von Johnny Depp und sprachen Amber Heard einstimmig der Verleumdung schuldig. Lisa Blooms «wahr» bezieht sich in besagter Sequenz jedoch darauf, dass Amber Heard im Washington Post Artikel¹ mit dem Titel «I spoke up against sexual violence — and faced our culture's wrath. That has to change.» von ihren Gefühlen, ihrer eigenen Wahrnehmung und Erfahrung schreibt. Die Off-Stimme sagt: Amber Heard spricht vom Cybermobbing, dem sie ausgesetzt ist. Bloom: «In diesem Artikel sagt sie [Amber Heard] nicht, Johnny Depp hat mich missbraucht, sie sagt, ich zeige, was es heisst, ein Opfer von häuslicher Gewalt zu sein.

¹ Washington Post: [Washington Post](#):

Sie erzählt, wie schwer es für sie war, dass man ihr nicht glaubt, und dass man sie angreift. Natürlich war alles, was sie in diesem Artikel sagte, wahr.» Im Film wird auch gezeigt, dass das britische High Court – anders als das US-Gericht – 12 Gewaltakte von Johnny Depp gegen Amber Heard als erwiesen ansah.

Zu Punkt 2: Maskulinistisch ist keinesfalls gleichzusetzen mit maskulin. Die Maskulinisten sind eine Gruppierung von Männern, die sich zusammengeschlossen haben und deren gemeinsamer Nenner der Hass auf Frauen ist.

Die Redaktion hält fest, dass die Berichterstattung ausgewogen und sachgerecht war und die publizistischen Grundsätze berücksichtigt wurden. Demzufolge ist aus unserer Sicht die Beanstandung abzuweisen.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls angesehen und hält abschliessend fest:

Gegenstand des beanstandeten Dok-Beitrages ist die Resonanz, welche die Auseinandersetzung vor Gericht zwischen Johnny Depp und Amber Heard im Anschluss an die Scheidung ihrer Ehe in den Sozialen Medien gefunden haben. Der Beitrag erhebt nicht den Anspruch, «die Wahrheit» in der Beziehung Depp – Heard zu ergründen. Es ging namentlich nicht darum, ob und in welcher Form es zwischen Johnny Depp und Amber Heard zu verbalen oder körperlichen Auseinandersetzungen gekommen ist bzw. ob und verursacht durch wen Vorfälle häuslicher Gewalt vorkamen. Dies zu beurteilen, war im Rahmen der von den beiden Parteien angestregten Verleumdungsprozesse ausschliesslich Sache der zuständigen Gerichte. Diese sind auf der Basis rechtsstaatlicher Beweisverfahren zu einem Urteil gelangt. Dies wird im Beitrag anhand der Urteile englischer (Verleumdungsprozess Johnny Depp vs The Sun) und amerikanischer (Verleumdungsprozess Johnny Depp vs Amber Heard) dargelegt.

Der Dok-Beitrag geht vielmehr dem Phänomen nach, dass die private Auseinandersetzung zwischen Johnny Depp und Amber Heard durch die Reaktionen in den Sozialen Netzwerken nicht zuletzt aufgrund der Live-Übertragung der Gerichtsverhandlung in den USA in einer besonders einseitigen Art und Weise zum Gegenstand öffentlicher Diskussionen wurde.

Vorab hält die Ombudsstelle fest, dass es durchaus zulässig ist, in einem Dok-Beitrag über eine gerichtliche Auseinandersetzung zweier Privatpersonen, die aufgrund der Bekanntheit der Beteiligten zu einem öffentlichen Thema geworden ist, die Resonanz in den Sozialen Medien zu beleuchten, ohne auf den rechtlichen Kerngehalt des Gerichtsverfahrens (Schuld oder Unschuld bzw. Berechtigung von Schadenersatzforderungen) einzugehen. Der kritisierte Dok-Beitrag gibt die beiden Gerichtsverfahren korrekt wieder. Er masst sich nicht an, über die in diesen Verfahren zu beurteilenden Rechtsfragen eine Entscheidung zu treffen. Die Fokussierung auf einen Teil- bzw. Nebenaspekt einer an sich rechtlichen Auseinandersetzung ist nicht zu beanstanden.

Es stellt sich somit die Frage, ob die Darstellung der Rolle, welche die Sozialen Medien im vorliegenden Fall gespielt haben, in einer sachgerechten Art erfolgt ist.

Der Beitrag fokussiert auf die Aktivitäten in den Sozialen Netzwerken, welche sich gegen die Person von Amber Heard und deren Glaubwürdigkeit richteten. Die Sendung gelangt zum Schluss, dass in den Sozialen Medien eine Kampagne gegen Amber Heard betrieben worden sei, unter anderem auch unterstützt vom Anwalt von Johnny Depp. Es wird geltend gemacht, diese Kampagne sei unter anderem gezielt durch sog. maskulinistische Kreise bzw. Plattformen lanciert bzw. geführt worden.

Der Bericht zeigt auf, dass sich im Verlauf der Auseinandersetzung zwischen Depp und Heard eine Social-Media-Community gebildet hat, die in einer einseitigen und persönlichkeitsverletzenden Art und Weise gegen Amber Heard Stimmung machte und dazu auch die Live-Übertragung der Gerichtsverhandlung instrumentalisierte. Nicht von Bedeutung ist dabei, ob Amber Heard mit ihren Vorwürfen gegenüber Johnny Depp im Recht war. Dies konnten die Akteurinnen und Akteure in den Sozialen Medien offenkundig selbst nicht beurteilen. Im Zentrum des Berichts stand vielmehr, mit welcher Schärfe und Konsequenz gegen eine der Prozessparteien vorgegangen wurde und dass es sich nicht bloss um Aktivitäten einzelner Personen handelte.

Der Dok-Beitrag gelangt zum Schluss, die Kampagne in den Sozialen Netzwerken gegen Amber Heard sei nicht zufällig entstanden, sondern stelle eine bekannte und auch bereits in anderen Zusammenhängen in Erscheinung getretene Aktion maskulinistischer Kreise dar, die sich den Kampf gegen feministische Positionen auf die Fahne geschrieben hätten. Dies wird im Beitrag nachvollziehbar aufgezeigt. Angesichts der dokumentierten Aktivitäten und der im Einzelnen geschilderten Szene war auch die Aussage zulässig, dass es sich bei dieser Kampagne um eine nicht nur einmalige Vorgehensweise maskulinistischer Kreise handelte. Wichtig scheint der Ombudsstelle in diesem Zusammenhang, dass sich die im Beitrag geäusserte Kritik nicht generell gegen Männer oder Männerrechtsorganisationen richtete, sondern ausschliesslich gegen Gruppierungen, die unter die auch wissenschaftlich verwendete Begrifflichkeit des Maskulinismus (oder auch Maskulismus) fallen, worunter eine Ideologie des Antifeminismus bzw. des Androzentrismus verstanden wird (<https://de.wikipedia.org/wiki/Maskulinismus>). Im Übrigen wird auch nicht behauptet, sämtliche Männer, die sich als Maskulinisten bezeichnen, seien in einer unkorrekten Weise in den Sozialen Netzwerken aktiv.

Nach Ansicht der Ombudsstelle erweist sich der Bericht als korrekt. Selbst wenn sich die Vorwürfe von Amber Heard gegenüber Johnny Depp gänzlich oder teilweise als nicht berechtigt erwiesen haben, war eine solche Kampagne diskriminierend. Namentlich hat sie die öffentliche Wahrnehmung und Meinung massgeblich beeinflusst und kam einer gezielten Stimmungsmache gleich. Insofern hält die Ombudsstelle auch die am Schluss des Beitrags in den Raum gestellte Frage für berechtigt, ob derart intensive und einseitige Aktivitäten in den sozialen Netzwerken auch die Entscheidung von Geschworenen oder Richtern zu beeinflussen vermögen.

Auch erachtet die Ombudsstelle den Dok-Bericht angesichts der aufgezeigten Ausgangslage und der Entwicklungen in den Sozialen Medien für gesellschaftlich relevant. Zutreffend ist, dass in einer anderen Konstellation ähnliche Kampagnen auch durch andere als

maskulinistische Kreise (und auch gegenüber Männern) geführt werden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Thematik der «Macht der Sozialen Netzwerke» im Umfeld von rechtlichen Auseinandersetzungen anhand der Streitsache Depp vs Heard in der vorliegenden Form abgehandelt werden durfte. Dass einzelne Aussagen von interviewten Personen zugespitzt erscheinen und hinterfragt werden können, liegt in der Natur der Sache.

Die Ombudsstelle erachtet das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes für nicht verletzt.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz